

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 23. November 2010

Nr. 835

Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung am 13. Februar 2011

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 13. Februar 2011 folgende Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Volksinitiative vom 23. Februar 2009 „Für den Schutz vor Waffengewalt“ (Bundesbeschluss vom 1. Oktober 2010, BBI 2010 6553)

Der Grosse Rat hat am 27. Oktober 2010 dem Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau mit 104:0 Stimmen zugestimmt. Verfassungsänderungen unterstehen gemäss § 95 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) dem obligatorischen Referendum, weshalb die Verfassungsänderung der Volksabstimmung zu unterbreiten ist.

Am 1. September 2010 hat der Grosse Rat den Beschluss zum Kreditbegehren von 4'800'000 Franken als Baubeitrag des Kantons Thurgau an den Neubau der Dreifachsporthalle Arbon mit 117:0 Stimmen verabschiedet. Der Beschluss untersteht der Volksabstimmung.

Gleichenfalls hat er den Beschluss zum Kreditbegehren von 7'630'000 Franken für die Aufstockung der Turnhallen des Berufsbildungszentrums Weinfelden (Ziffer 1 des Beschlusses) mit 118:0 Stimmen gutgeheissen und der Volksabstimmung unterstellt.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 13. Februar 2011, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet im Kanton Thurgau die Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

2/4

- 1.1 die Volksinitiative vom 23. Februar 2009 „Für den Schutz vor Waffengewalt“;
 - 1.2 das Gesetz vom 27. Oktober 2010 betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau;
 - 1.3 das Kreditbegehren von 4'800'000 Franken als Baubeitrag des Kantons Thurgau an den Neubau der Dreifachsporthalle Arbon und
 - 1.4 das Kreditbegehren von 7'630'000 Franken für die Aufstockung der Turnhallen des Berufsbildungszentrums Weinfelden.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
 3. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und –schweizer erfolgt durch den Kanton.
 4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Mitte Dezember in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
4. Mitteilung an:
- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Sekretariat VTG
 - VRSG St. Gallen (per E-Mail)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Personalamt
 - BLDZ
 - Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung am 13. Februar 2011

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag sowie am vorangehenden Freitag und Samstag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
 - d. Die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und –schweizer können ihre Stimme elektronisch abgeben. Über das genaue Verfahren orientiert die Staatskanzlei.

4/4

- e. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

III. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

2. Kantonale Abstimmung

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.